

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

	Allgemeines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet Baufenster (überbaubare Flächen)
	Urbanes Gebiet
	Urbanes Gebiet Baufenster (überbaubare Flächen)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4	Grundflächenzahl (als Höchstmaß)
	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	offene Bauweise
	geschlossene Bauweise
	nur Doppelhäuser zulässig
	Baulinie
	Baugrenze
	Hauptfirstrichtung
	Flachdach

4. Verkehrsflächen

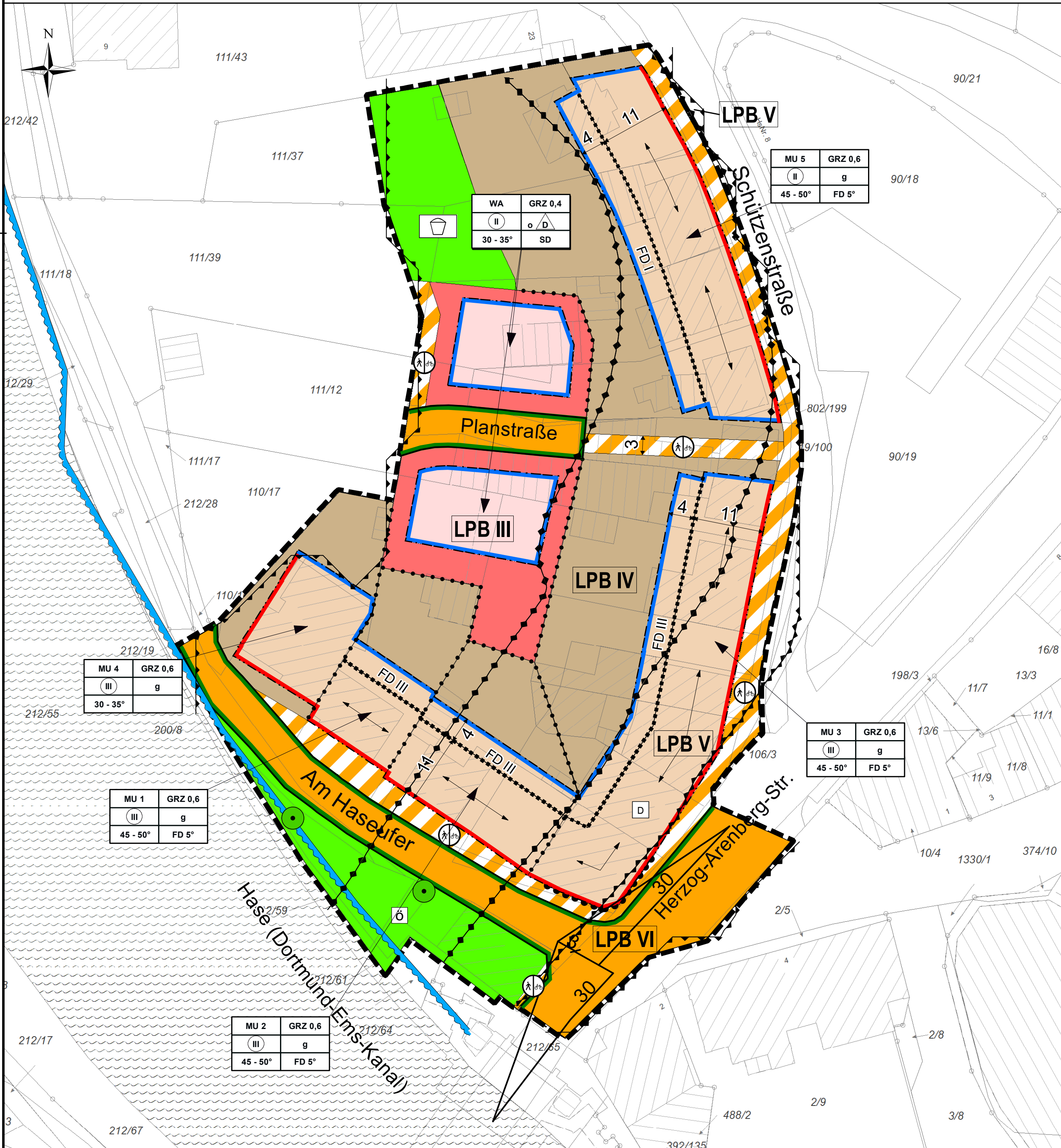
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Fuß- und Radweg

5. Grünflächen

	Öffentliche Grünflächen
	Spielplatz
	Zu erhaltende Bäume

6. Sonstige Planzeichen

	Lärmpegelbereiche
	Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
	Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit
	Umgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Ems (nachrichtliche Übernahme)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Höhe baulicher Anlagen

In den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2 und MU 3 wird die Traufhöhe auf mindestens 8,40 m bis maximal 9,40 m und die Firsthöhe auf mindestens 14,00 m bis maximal 15,00 m festgesetzt. Im Urbanen Gebiet MU 4 wird die Traufhöhe auf mindestens 8,40 m bis maximal 9,40 m festgesetzt. Im Urbanen Gebiet MU 5 wird die Traufhöhe auf mindestens 6,00 m bis maximal 7,50 m und die Firsthöhe auf mindestens 12,00 m bis maximal 14,00 m festgesetzt. In den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2 und MU 3 wird die Gebäudehöhe für die mit FD III festgesetzten Bereiche auf maximal 9,00 m festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA wird die Traufhöhe auf mindestens 5,50 m bis maximal 6,50 m und die Firsthöhe auf maximal 12,00 m festgesetzt. Die Traufhöhe bemisst sich vom höchsten Punkt der Straße, in der Mitte des Baugrundstückes gemessen, bis zum Schnittpunkt der Kante des Außenmauerwerkes mit der Oberkante Sparren. Die Firsthöhe bemisst sich vom höchsten Punkt der Straße, in der Mitte des Baugrundstückes gemessen, bis zum höchsten Punkt auf der Außenfläche des Gebäudes. Dabei bleiben Schornsteine außer Betracht.

2. Anzahl der Wohneinheiten

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen wird im Allgemeinen Wohngebiet WA auf maximal eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte festgesetzt.

3. Stellplätze und Garagen

Einzel- und Sammelgaragen sind in den Urbanen Gebieten nicht zulässig. In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Urbanen Gebiete sind ebenerdige Stellplätze nicht zulässig.

4. Tiefgaragen

Die Errichtung von Tiefgaragen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht bei Tiefgaragendächern muss mind. 60 cm betragen.

5. Durchfahrten in den Urbanen Gebieten MU 1 bis MU 5

Durchfahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Erschließung der nicht überbaubaren Bereiche hinter den Gebäuden (Innenhof) sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m Zufahrt zulässig. Es ist max. eine Zufahrt pro Grundstück zulässig.

6. Versickerung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen der Wohnbaugrundstücke sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich auf dem jeweiligen Grundstück gewährleistet ist.

7. Immissionsschutz

In den Bereichen, die mit einem Lärmpegelbereich gekennzeichnet sind, müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den Aufenthaltsräumen die Anforderungen an das resultierende Schall-Dämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden.

Lärmpegelbereich III	= maßgeblicher Außenlärm 60 – 65 dB(A)
Lärmpegelbereich IV	= maßgeblicher Außenlärm 65 – 70 dB(A)
Lärmpegelbereich V	= maßgeblicher Außenlärm 70 – 75 dB(A)
Lärmpegelbereich VI	= maßgeblicher Außenlärm 75 – 80 dB(A)

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen in der Nacht sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen. Eine Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Fassaden vorgesehen sind, die keine Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 aufweisen. Die entsprechenden DIN-Normen liegen zur Einsicht im Bauamt der Stadt Meppen, FB Stadtplanung.

8. Ausnahmen

- zur Über- und Unterschreitung der Baulinie ausschließlich in den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2 und MU 4
Sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt in begründeten Fällen folgende Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB vom Bebauungsplan zulassen:
 - Balkone dürfen die Baulinie in den öffentlichen Gehweg um max. 1,00 m überschreiten, wenn die Gesamtbreite der Balkone in ihrer Ansicht zur Straße 1/3 der Gesamtbreite des Gebäudes nicht überschreiten.
 - Balkone dürfen die Baulinie in den öffentlichen Gehweg nur überschreiten, wenn sie zum Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) einen Mindestabstand von 1,00m einhalten und wenn die lichte Höhe zwischen Unterkante der Balkontragplatte und dem Gehweg an jeder Stelle mindestens 2,50m beträgt.
 - Loggien dürfen die Baulinie um max. 1,50 m unterschreiten, wenn die Gesamtbreite der Loggien in ihrer Ansicht zur Straße die Hälfte der Gesamtbreite des Gebäudes nicht überschreitet.
- zur festgesetzten Zahl der Vollgeschosse
Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudehöhen und Dachneigungen kann die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss erhöht bzw. verringert werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 56 und § 98 NBauO)

1. Dachformen und Dachneigungen

im Urbanen Gebiet (MU 1, MU 2, MU 3 und MU 5)

- Es werden Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 45 Grad bis maximal 50 Grad vorgeschrieben, mit Ausnahme der festgesetzten Flachdachbereiche
- Im direkten Anschlussbereich des Urbanen Gebietes (MU 1) an das Urbane Gebiet (MU 4) ist die Dachfläche im MU1 mit einem Walmdach zu versehen (s. Gestaltungsplan zum Bebauungsplan)
- Flachdächer dürfen eine Dachneigung von 5 Grad nicht überschreiten.

im Urbanen Gebiet (MU 4)

- Es werden Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30 ° bis maximal 35 Grad vorgeschrieben
- Es werden Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad bis maximal 45 Grad vorgeschrieben

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA)

- Es werden Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad bis maximal 45 Grad vorgeschrieben
- Flachdach FD I
Eingeschossige Gebäudeteile sind im Plan mit FD I gekennzeichnet und mit einem Flachdach bis max. 5 Grad Dachneigung zu versehen.
- Flachdach FD III
Die Gebäudeteile, die in der Planzeichnung mit FD III gekennzeichnet sind, sind mit einem Flachdach bis max. 5 Grad Dachneigung zu versehen.

2. Dachaufbauten

Dachgauben sind straßenseitig bis zu einer Gesamtbreite von einem Drittel der gesamten Gebäudebreite zulässig. Auf der straßenabgewandten Gebäudesseite im Blockinnenbereich sind Dachgauben bis zu einer Gesamtbreite von zwei Drittel der gesamten Gebäudebreite zulässig. Der Abstand zur seitlichen Dachkante (Otgang) muss mindestens 1/6 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudesseite betragen.

HINWEISE

Gesetzliche Grundlagen

Für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasser-Risikogebiet gemäß § 78b WHG (siehe NLWKN: Hochwassergefahrenkarte HQ₁₀₀₀ für den Koordinierungsraum Ems, Kartenblatt: Blatt 3 von 6, vom 31.12.2019 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Ems/Ems_Blatt03_HWGK_L.pdf)). Auf das Verbot der Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen gemäß § 78c WHG wird hingewiesen.

Widmungsverfügung

Für die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wird gem. § 6 Abs.5 Nds. Straßengesetz verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Sichtdreiecke

Der Bereich der Sichtdreiecke ist von jeglichem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten, z.B. 10,0 m/30,0 m.

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten muss im Plangebiet mit weiteren, bisher unbekannten archäologische Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten und/oder baubegleitend sichergestellt sind. Abhängig von den vor Ort angetroffenen archäologischen Befunden und Funden ist ggf. eine fach- und sachgerechte Ausgrabung notwendig. Vorhabenträger sollten sich daher bereits frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege, in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Im Süden des bereits zum größten Teil bebauten Plangebietes befindet sich der ehemalige Standort der sog. „Hornschanze“, einem vorgeschobenen Kronwerk der Festung Meppen (Meppen, FSINr. 101). Die aus Graben, Tor und Wall bestehende Anlage gehörte zum älteren Teil der Festungsanlage und wurde 1663 geschleift. Überreste davon können jedoch untätig noch vorhanden sein. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich muss daher mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NdschG).

Schießlärm

Das Plangebiet befindet sich ca. 2 km südlich des Schießgeländes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortstüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

- Im Plangebiet muss jederzeit (Tag und Nacht) mit Lärm und sonstige von der Schifffahrt ausgehende Immissionen gerechnet werden.
- Im Plangebiet dürfen keine Lichter aufgestellt oder an bauliche Anlagen angebracht werden, die die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3, § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und des § 84 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Meppen diesen Bebauungsplan Nr. 138-II, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Stadt Meppen
Meppen, den 14.07.2022 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Verfahrensvermerke :

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138-II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 09.01.2020, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 09.01.2021 ortsüblich bekanntgemacht und vom 19.01.2021 bis zum 19.02.2021 durchgeführt.

Meppen, den 14.07.2022 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138-II und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.01.2022 bis zum 04.02.2022 gem. § 4 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Meppen, den 14.07.2022 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 138-II nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung am 13.07.2022 als Satzung (§ 10 und § 13a BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Meppen, den 14.07.2022 L.S. gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Bekanntgemacht gem. § 10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB am 31.08.2022. Im elektronischen Amtsblatt Nr. 21 für die Stadt Meppen. Damit ist der Bebauungsplan Nr. 138-II im beschleunigten Verfahren am 31.08.2022 rechtsverbindlich geworden.

Meppen, den 01.09.2022 L.S. gez. Giese
Bürgermeister i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nicht- geltend gemacht worden.

Meppen, den 12.06.2024 L.S. gez. Giese
Bürgermeister i.A.

Gemeinsame Versickerungsanlagen

Bei einer Ausnutzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung mit einem hohen Versiegrad durch Tiefgaragen kann die Möglichkeit für die erforderliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücken sehr stark eingeschränkt sein. Soweit erforderlich sollte die Versickerung über Gemeinschaftsversickerungsanlagen mehrerer Grundstückseigentümer erfolgen.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Anlieger von Stichstraßen mit nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen müssen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.

Abfallwirtschaft

Alltlasten sind weder im Bereich des Plangebietes noch in unmittelbarer Nähe bekannt. Die Dokumentation –Alttablagerungen – des Landkreises Emsland enthält diesbezüglich auch keine Hinweise. Dem Bericht zu Orientierenden Baugrunduntersuchungen und Versickerungsuntersuchungen (Projekt: 4796-2021, M&O Büro für Geowissenschaften, 12.05.2021) zufolge ist in Teilbereichen bis 1,3 m unter Geländeoberkante vereinzelt Ziegelbruch, Betonbruch und Asche anzutreffen. Der Boden ist nach Empfehlung des Sachverständigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu entsorgen ist. Sollten sich bei den Bodeneingriffen arganaleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf großräumige Bodenverfäulnisse mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kampfmittel

Im gesamten Projektgebiet muss mit blindgegangenen Bomben und Artilleriegranaten gerechnet werden. Zudem besteht bei der Hase-Hubbrücke eine Gefahr durch versprengte bzw. nicht umgesetzte Explosivstoffe. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise ist die Konsultation des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen, eines Fachplaners für Kampfmittelräumung oder einer Fachfirma für die Kampfmittelbeseitigung erforderlich. Letztere muss über die Zulassung nach § 7 SprengG und entsprechendes Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN-Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

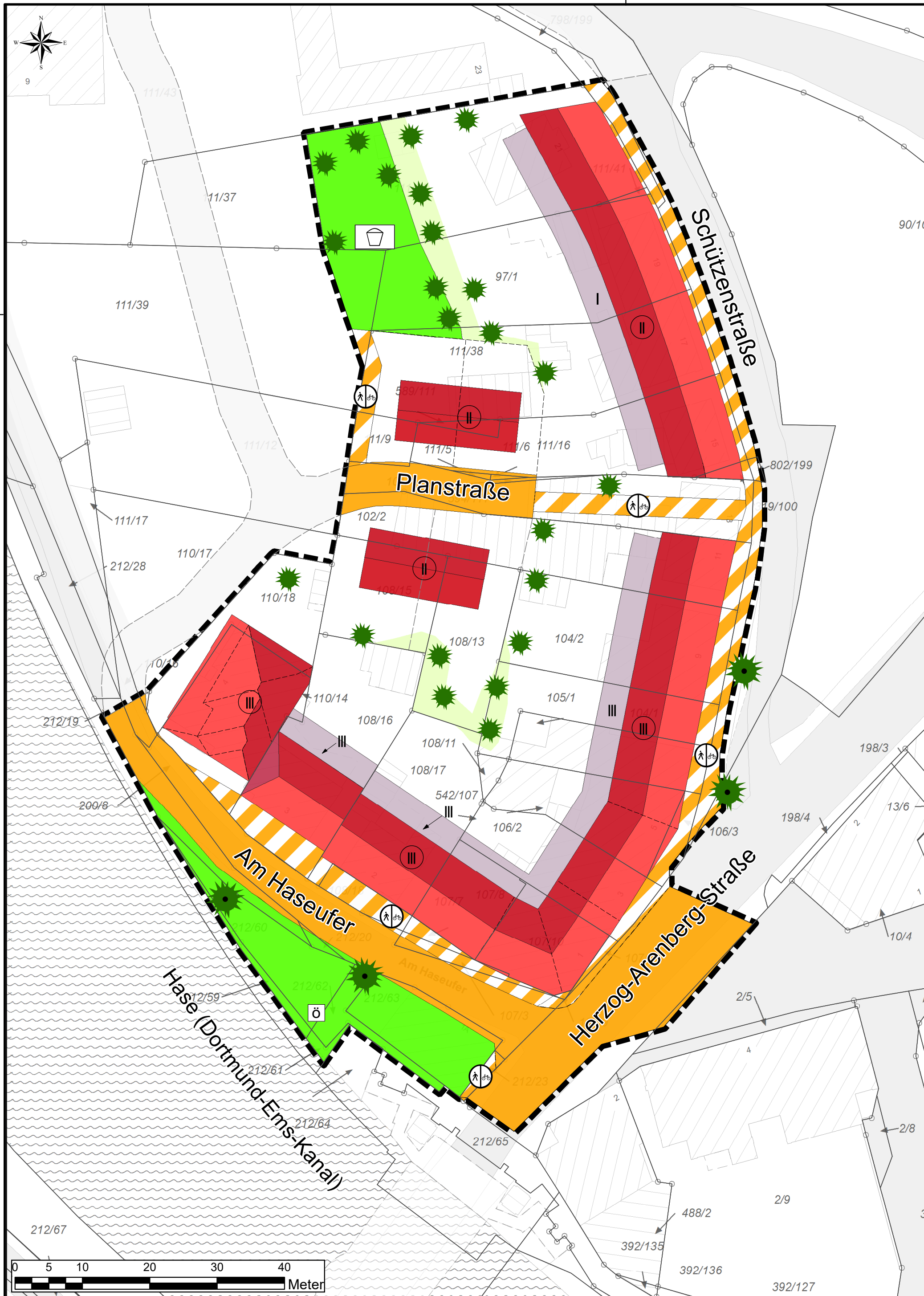
DIN-Normen

Die in den textlichen Festsetzungen benannten DIN-Normen liegen zur Einsichtnahme im Fachbereich Stadtplanung des Bauamtes der Stadt Meppen, Kirchstraße 2 während der Öffnungszeiten aus.

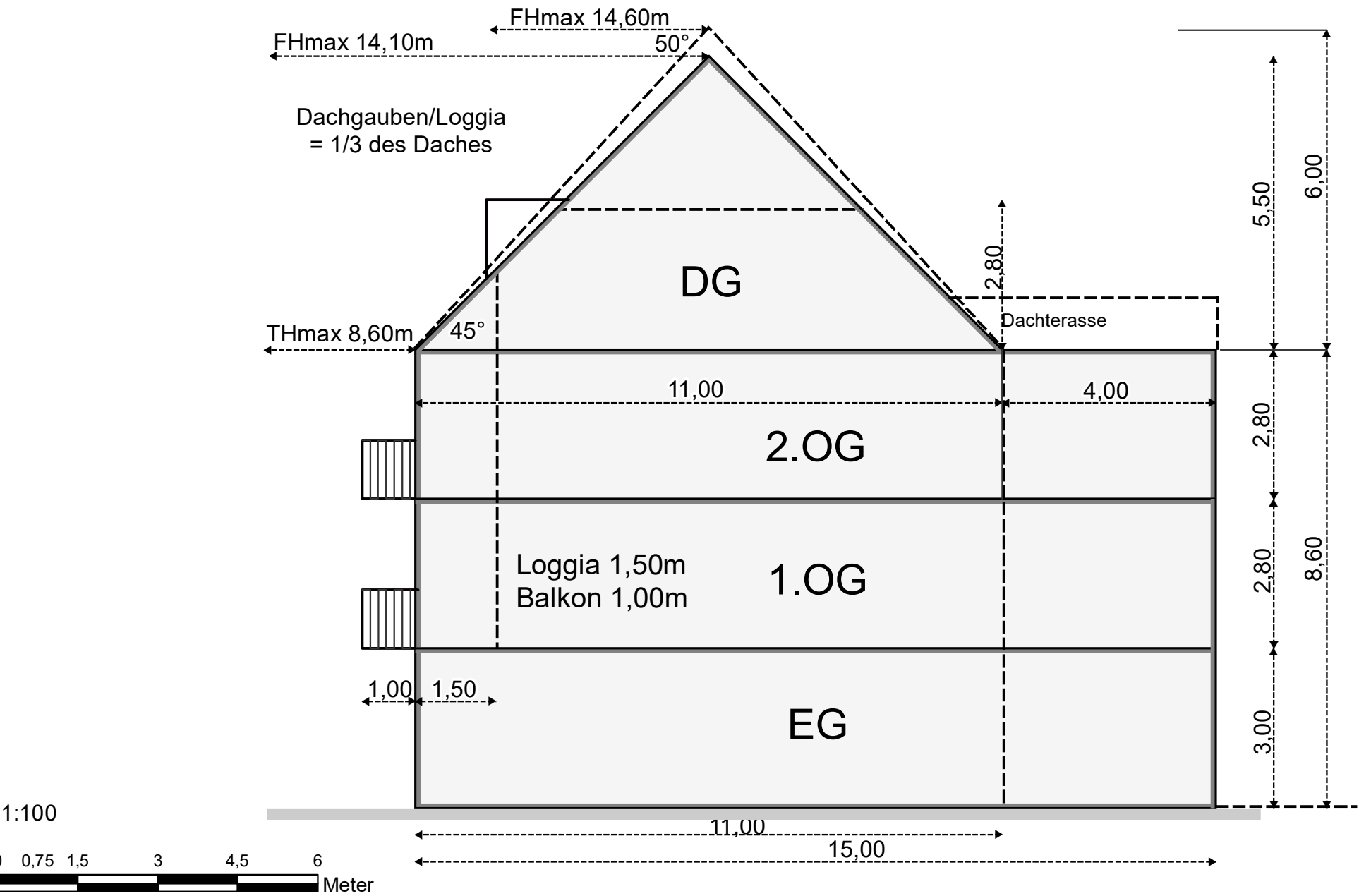
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte	Maßstab 1:500
Quelle:	Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	©2021
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen		
Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.		
Die Verwertung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:		
• Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,		
• Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)		



Baugebiet:	„Zwischen Haseufer und Schützenstraße –Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	
Plan Nr. 138 - II	im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	Maßstab 1:500
Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung		
Projektverantwortung: gez. Giese (Giese)	Projektbearbeitung: gez. Stahl (Stahl)	
Verfahrensstand: Satzung Juli 2022		



Exemplarischer Gebäudeschnitt als Beispiel



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Neues Gebäude
Anzahl Vollgeschosse zwingend III
- Neues Doppelhaus
Anzahl Vollgeschosse zwingend II
- Flachdach I Vollgeschoss
- Firstrichtung
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Fuß- und Radweg
- Grünflächen öffentlich
- Spielfeld
- Grundstücksgestaltung
- Neuer Baum
- vorhandener Baum
- Grenze des Bebauungsplans

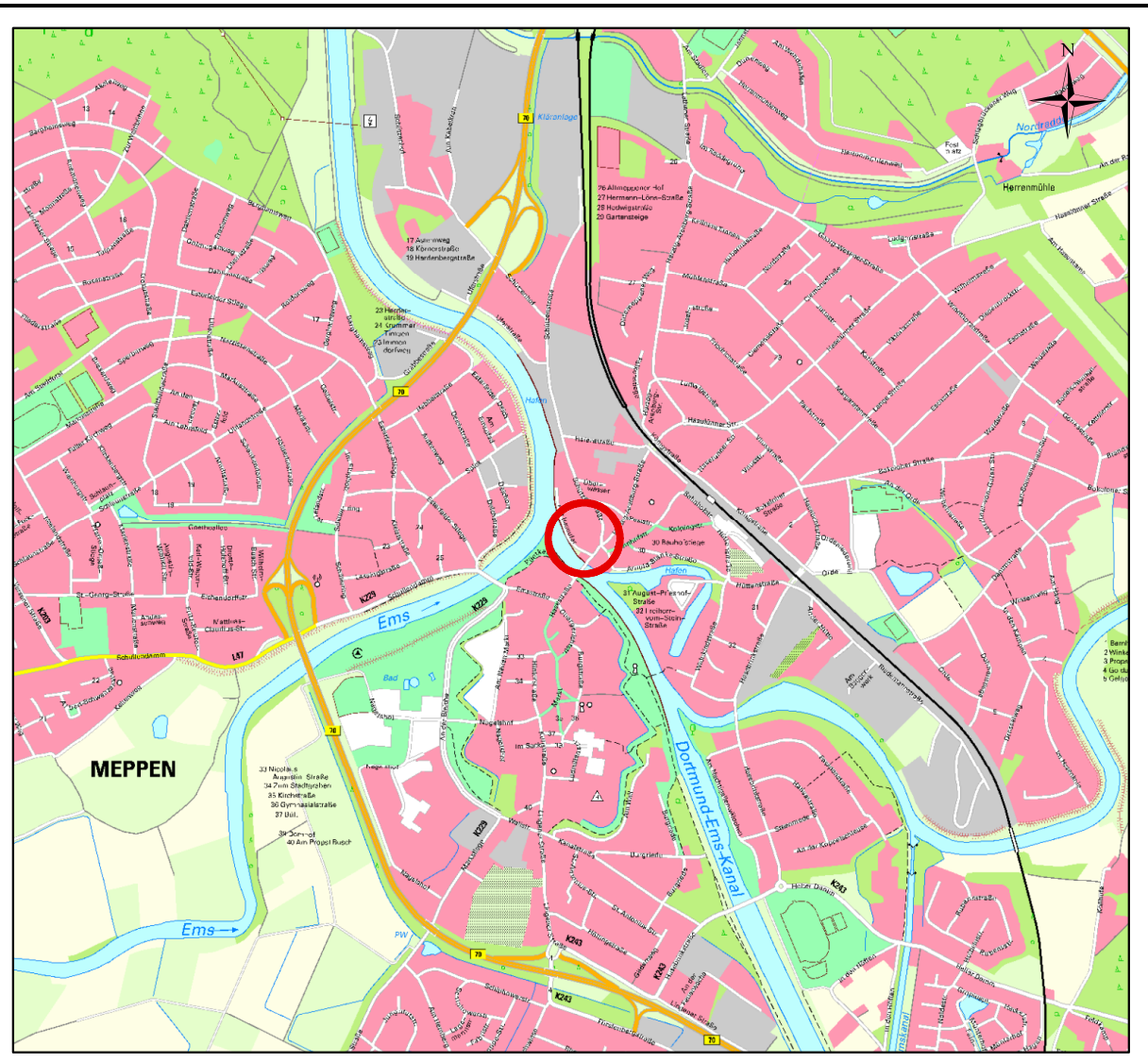
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
©2021

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs durch kommunale Körperschaften,
- Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)



STADT MEPPEN

Baugebiet:	Gestaltungsvorschlag „Zwischen Haseufer und Schützenstraße, Teil II“	
Plan Nr. 138.II	im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	Maßstab 1:500
Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung		
Projektverantwortung: gez. Giese (Giese)		Projektbearbeitung: gez. Stahl (Stahl)
Verfahrensstand: Sitzung Juli 2022		